

Die letzten Dinge regeln

Testamente richtig gestalten

Sittenwidrige Bedingung im Testament – Erben gegen Besuche der Enkel

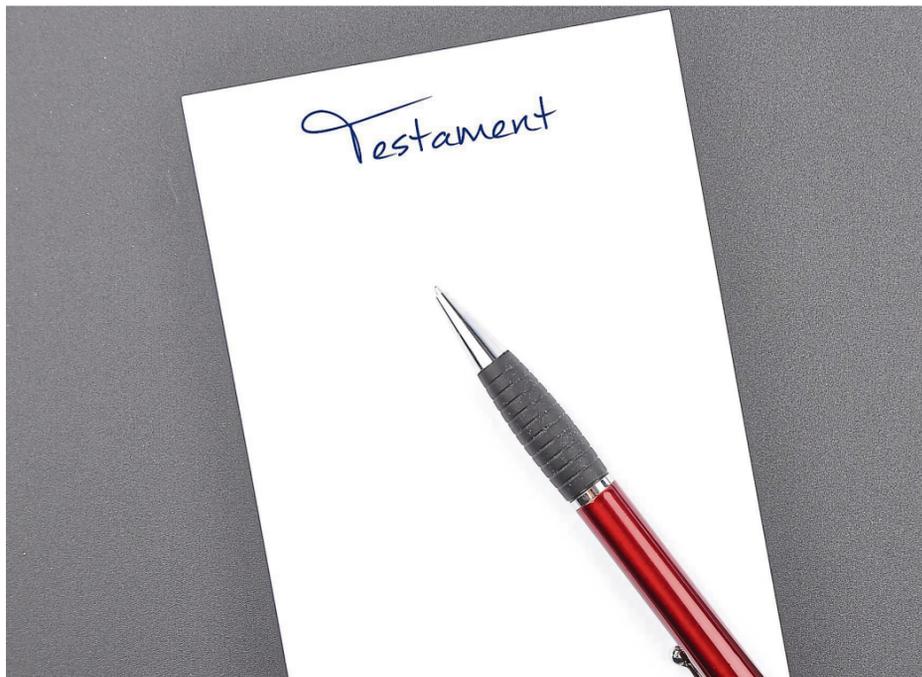
Selbst gemachte Testamente ziehen oftmals die allergrößten Schwierigkeiten nach sich. Dass sie nicht zum gewünschten Erfolg führen, zeigt eine Entscheidung des OLG Frankfurt vom 05.02.2019, erläutert Rechtsanwältin Renate Maltry, Fachanwältin für Erbrecht. In dem Fall, der vor dem OLG Frankfurt entschieden wurde, ist die Bedingung, die ein Opa seinen Enkelkindern auferlegt hat, sittenwidrig.

Er hat darin Folgendes verfügt: 50 Prozent des verbleibenden Geldes bekommen zu gleichen Teilen meine Enkel F und E, aber nur dann, wenn sie mich regelmäßig, das heißt mindestens sechsmal im Jahr, besuchen. Sollte das nicht der Fall sein, d. h. mich keiner besuchen, werden die restlichen 50 Prozent des Geldes zwischen meiner Frau G und meinem Sohn D aufgeteilt.

Das OLG Frankfurt hat die vom Erblasser gestellte aufschiebende Bedingung, die die Erbstellung seiner Enkelkinder von der Erfüllung einer ihnen auferlegten Besuchspflicht abhängig macht, als sittenwidrig und damit nichtig gemäß §§ 134, 138 BGB erklärt.

Der Senat verkannte nicht, dass die von Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG geschützte Testierfreiheit gewährleistet bleiben muss.

Grundsätzlich ist der Erblasser bei der Testierung frei, so die Erbrechtsexpertin Maltry. D. h. es muss einem Erblasser möglich bleiben, die Erbfolge nach seinen eigenen Vorstellungen zu gestalten. Eine Sittenwidrigkeit einer Bedingung kann nur in besonders schwerwiegenden



Bei eigenen handschriftlichen Testamenten sollte man eine anwaltliche Erstberatung nutzen. Foto: ccvision

Ausnahmefällen angenommen werden.

Die Grenze zu derart schwerwiegenden Ausnahmefällen wird nach überwiegender Auffassung dann überschritten, wenn die von dem Erblasser erhobene Bedingung, hier der Besuch, die Entschließungsfreiheit des Zuwendungsempfängers, also der Kinder, unzumutbar unter Druck setzt. Dies gilt umso mehr, wenn durch das in Aussicht stellen von Vermögensvorteilen Verhaltensweisen bewirkt werden sollen, die regelmäßig eine freie, innere Überzeugung des Handelnden voraussetzen. Dies ist der Fall, wenn ein Erblasser durch einen wirtschaftlichen Anreiz in einer gegen das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ verstoßenden Weise ein bestimmtes Verhalten zu erkaufen sucht.

Der Großvater hat hier seine

Enkel unter Zwischenschaltung der Eltern unter Druck gesetzt. Er wollte damit ein Verhalten seiner Enkel erreichen, das an sich nur auf freiwilliger Basis erfolgen kann.

Unter Berücksichtigung der genannten allgemeinen Grundsätze wurden die von dem Erblasser geforderten, regelmäßig mindestens sechsmal jährlichen Besuche durch seine Enkelkinder als Voraussetzung der Erlangung einer Erbstellung als sittenwidrig angesehen. Die Enkelkinder haben das Vermögen auch ohne Erfüllung dieser Bedingung geerbt. Auf die Erbeinsetzung wirkte sich dies nicht aus. Ob dies wirklich vom Erblasser gewollt war, ist fraglich.

Fazit: Bedingungen sind gerade in Laientestamenten von Beweggründen, Motiven oder Wünschen geleitet. Diese müs-

sen im Einzelfall nach ihrer Wirksamkeit geprüft werden. Deshalb sollte bei der Erstellung eines eigenen handschriftlichen Testaments die Möglichkeit einer anwaltlichen Erstberatung genutzt werden. Die Erbrechtsexpertin Maltry weist darauf hin, dass dies zwar Geld kostet, kein Anwalt, wie dieser Fall zeigt, später aber eine noch größere finanzielle Belastung ausmacht und zudem Zeit und Nerven benötigt.

Die Expertin rät für solche Fälle, Ersatzregelungen aufzunehmen, sowohl für den Fall, dass die Bedingung nicht eintritt, als auch für den Fall, dass eine Regelung wider Erwarten sittenwidrig ist.

Weitere Informationen:

Renate Maltry
Rechtsanwältin Fachanwältin
Erbrecht Testamentvollstreckung AGT

Nachlass regeln

Worauf bei der Testamentsgestaltung zu achten ist

Wer seinen Nachlass zu Lebzeiten regeln will, steht vor vielen Fragen. Welche Gestaltungsmöglichkeiten habe ich bei der Errichtung eines Testaments, und welche Formvorschriften muss ich beachten? Wann ist ein Testament notwendig und was kann ich überhaupt in einem Testament regeln? Was ist der Unterschied zwischen Testament und Erbvertrag? Wer kann ein gemeinschaftliches Testament errichten? Welche Besonderheiten muss ich im

Falle der Scheidung beachten, und welche Regelungen sind für eine Patchworkfamilie zu empfehlen?

Katharina Mirz, Fachanwältin für Familien- und Erbrecht, beantwortet in einer Informationsveranstaltung bei AETAS Lebens- und Trauerkultur die wichtigsten Fragen.

Termin: Mittwoch, 8. Mai 2019, 17.30 bis 19 Uhr

Kosten: 10 Euro

Ort: AETAS Lebens- und Trauerkultur, Baldurstr. 39, München (U1 Westfriedhof)

Anmeldung:

Telefon: 089/15 92 76 0, info@aetas.de, www.aetas.de

FASZIEN-FLOW-TRAINING

Erstarrungen lösen

Unzählige Nerven, Bewegungssensoren und Schmerzrezeptoren machen das Netzwerk der Faszien zum größten sensorischen Organ des Körpers. Die Nervenzellen der Faszien speichern die körperlichen Erfahrungen und prägen die Wahrnehmung der Körper- und Gefühlslandschaft. Stressreaktionen auf die Belastungen des Alltags und traumatische Belastungen wie der Verlust eines geliebten Menschen führen zu Phänomenen der Erstarrung. Die Choreographin und Trainerin Yvonne Pougat hat eine spezielle Form des Faszienstrainings entwickelt, die die Faszien nicht mechanisch trainiert, sondern traumasensibel. Dieses

traumasensible Faszienstraining hilft, chronische Erstarrungsphänomene und Spannungen, die vom täglichen Stress des Lebens erzeugt werden, zu lösen.

In sechs Kursterminen lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, ihr Körpergefühl und ihre Beweglichkeit zu verbessern und sich mit dem Leben verbunden zu fühlen.

Termin: vom 24. April bis 5. Juni 2019, jeweils 19 bis 21 Uhr

Kosten: 160 Euro

Ort: AETAS Lebens- und Trauerkultur, Baldurstr. 39, München (U1 Westfriedhof)

Anmeldung:

Telefon: 089/15 92 76 0, info@aetas.de, www.aetas.de

Friedhofsgärtnerei

Grabneuanlagen, Grabpflanzungen, Dauergrabpflege

Gartenbau

- Pflanzungen aller Art
- Dachbegrünung
- Dachgartenbepflanzung
- Baum-, Strauch-, Heckenschnitt
- Gartenrenovierung • Gartenpflege
- Zaunbau in Holz und Draht
- Spielsandaustausch • Spielplatzpflege
- Verlegen von Platten, Verbundsteinen
- Häckseldienst • Wurzelstockfräsen

Fuhrunternehmen

- Anlieferung von Humus, Kies, Sand, Rindenmulch
- Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKWs von 7,5 t bis 26 t
- Radlader- und Baggerarbeiten

GARTENBAU KRONENWETTER
Telefon 7 55 28 50 • Fax 7 59 48 38
Mobiltelefon 01 71 / 7 77 43 80



Bitte beachten Sie unser nächstes Lesertema

„Die letzten Dinge regeln“

erscheint am 22. Mai 2019

Weitere Informationen erhalten Sie unter: Tel. 089/23 77-33 26



Seit über 75 Jahren Ihre Anwälte



Otto Paepcke (†)

Dorilies Schmidt Paepcke

Florian Schmidt

Erbrecht/Betreuungsrecht

Goethestrasse 10
80336 München

mail@recht-muenchen.eu

Telefon (089) 260 234 80

U Hauptbahnhof U1 U2 U4 U5 U7 U8

Schwerpunkte:

- Testamentsberatung
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung
- Nachlassabwicklung

ANWALTS- UND WIRTSCHAFTSKANZLEI
HÖCHSTETTER & KOLL.

ERBRECHT
ERBSCHAFTSTEUER
TESTAMENTVOLLSTRECKUNG

Dr. Klaus Höchstetter, M.B.L.-HSG

Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Kobellstr. 10 · 80336 München

Telefon (089) 74 63 09-0

info@hoechstetter.de · www.hoechstetter.de

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT
RUHESTAND
ALTER
NOTFALL
KRANKHEIT
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) · 80796 München

Telefon: 089 / 30 77 91 44 · Fax: 089 / 30 77 91 54

maltry@rechtsanwaeltinnen.com · www.rechtsanwaeltinnen.com

seit 1984



AETAS

Lebens- und Trauerkultur

Denn Bestattungskultur
ist Herzenssache!

BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE



Trauerdienste Schmid
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

ERDBESTATTUNG · FEUERBESTATTUNG · VORSORGE

In guten Händen

Ihr persönlicher Bestattungsdienst
in Stadt und Landkreis



Alexander Schmid,
Geprüfter Bestatter



Thomas Schmid

MÜNCHEN · OTTOBRUNN
MARKT SCHWABEN

089/68 30 68

BESTATTER
VOM HOCHBERUF GEPRÜFT



1819 – 2019

200
JAHRE



Ein Stück Weg
gemeinsam gehen!



STÄDTISCHE BESTATTUNG

Seit 200 Jahren begleiten wir Menschen, die Abschied nehmen müssen, und gehen mit ihnen ein Stück Weg gemeinsam, damit die Lebenden würdevoll von ihren Verstorbenen Abschied nehmen können.

Palais Lerchenfeld · Damenstiftstraße 8 · 80331 München · Telefon 0 89/2 31 99 02 · www.städtische-bestattung.de